



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH

1010 Wien
Ebendorferstraße 7

Wien, 20.5.2025

200324
DRS/HAC

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 16.8.2024 der OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Kevin Kreuzer, M.A. LL.B. (WU), Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestand-

teil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezuglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsyst em, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsyst ems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmens tätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyst em, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 20.5.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Kevin Kreuzer, M.A. LL.B. (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ ZUM 31. 12. 2024

AKTIVA	2024 (EUR)	2023 (EUR)	PASSIVA	2024 (EUR)	2023 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	1.081.921,61	1.101.227,00	A. EIGENKAPITAL	997.475,71	729.823,98
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	40.434,17	93.485,15	I. eingefordertes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	40.434,17	93.485,15	1. Stammkapital	72.672,83	72.672,83
II. Sachanlagen	1.037.402,08	1.003.656,49	davon eingezahlt	72.672,83	72.672,83
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	905.140,60	928.942,84	II. Kapitalrücklagen	350.000,00	150.000,00
davon Grundwert	0,00	0,00	1. nicht gebundene	350.000,00	150.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.530,33	74.713,65	III. Gewinnrücklagen	200.000,00	200.000,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	62.731,15	0,00	1. andere Rücklagen	200.000,00	200.000,00
III. Finanzanlagen	4.085,36	4.085,36	IV. Bilanzgewinn	374.802,88	307.151,15
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.085,36	4.085,36	davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	307.151,15	254.393,99
B. UMLAUFVERMÖGEN	4.800.592,99	4.614.361,59	B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	63.932,40	77.450,97
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.545.274,33	530.626,29	C. RÜCKSTELLUNGEN	724.344,10	1.073.437,17
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	448.475,89	400.288,48	1. Rückstellungen für Abfertigungen	288.094,23	266.941,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	2. sonstige Rückstellungen	436.249,87	806.495,33
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	10.960,56	17.974,02	D. VERBINDLICHKEITEN	5.324.406,23	5.335.161,91
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.324.406,23	5.335.161,91
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.085.837,88	112.363,79	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.734,13	21.234,13	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.087,25	7.079,14
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.255.318,66	4.083.735,30	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	6.087,25	7.079,14
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.860.481,94	1.876.368,67	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
SUMME AKTIVA	7.742.996,54	7.591.957,26	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.221,17	209.973,04
SUMME PASSIVA			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	187.221,17	209.973,04
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25.948,37	414.384,16
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	25.948,37	414.384,16
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
			4. sonstige Verbindlichkeiten	5.105.149,44	4.703.725,57
			davon gegenüber Abgabenbehörden	42.270,36	38.878,77
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	68.847,36	70.406,34
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.105.149,44	4.703.725,57
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	632.838,10	376.083,23
			KI.Nr. 4260		

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2024 BIS 31. 12. 2024

	2024 (EUR)	2023 (EUR)
1. Umsatzerlöse	15.428.462,05	13.880.442,23
2. sonstige betriebliche Erträge	177.537,80	223.327,33
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	498,34
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.946,84	125.946,84
c. übrige	171.590,96	96.882,15
3. Betriebsleistung	15.605.999,85	14.103.769,56
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-11.493.521,86	-10.263.088,95
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.493.521,86	-10.263.088,95
5. Personalaufwand	-3.143.987,61	-2.879.524,47
a. Löhne	-826.186,97	-680.466,51
b. Gehälter	-1.644.959,32	-1.516.136,91
c. Soziale Aufwendungen	-672.841,32	-682.921,05
ca. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-58.445,14	-115.711,22
cb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-590.263,87	-519.702,23
cc. sonstige Sozialaufwendungen	-24.132,31	-47.507,60
6. Abschreibungen	-196.000,34	-187.445,11
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-196.000,34	-187.445,11
aa. Planmäßige Abschreibungen	-196.000,34	-187.445,11
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-779.204,49	-725.892,73
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-1.847,93	-1.872,31
b. übrige	-777.356,56	-724.020,42
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-6.714,45	47.818,30
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	84.963,86	5.131,24
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	84.963,86	5.131,24
11. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 10	78.249,41	52.949,54
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-10.597,68	-192,38
13. Ergebnis nach Steuern	67.651,73	52.757,16
14. Jahresüberschuss	67.651,73	52.757,16
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	307.151,15	254.393,99
16. Bilanzgewinn	374.802,88	307.151,15

Verwaltung von Studentenheimen
Ebendorferstraße 7
1010 Wien

Finanzamt: für Großbetriebe
Steuer-Nr.: 09 191/8565 - 21

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2024

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 7 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Investitionen in fremde Gebäude: 3 bis 10 Jahre

Photovoltaik-Solaranlage: 20 Jahre

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 4 bis 10 Jahre

Hardware: 3 bis 5 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter: 3 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurden gebildet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert, sofern es nicht zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Folge einer dauernden Wertminderung kommt.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,46 % (Vorjahr: 1,55 %) gebildet. Als Bruttozinssatz wurde der Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank im 10 Jahresdurchschnitt, mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtung von rund 7 Jahren, herangezogen. Es wurde ein Fluktuationsabschlag von 0,00 % bei Arbeitern (Vorjahr 0,00 %) und 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) bei Angestellten berücksichtigt sowie von einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren (Frauen) und 65 Jahren (Männer) ausgegangen. Die jährliche Bezugserhöhung wurde mit 3,5 - 4,8 % (Vorjahr: 3,3 - 4,6 %) angesetzt.

1.3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

1.3.3. Veränderungen

Rückstellungen aus Vorjahren werden bei Verwendung im jeweiligen Aufwandsposten berücksichtigt. Soweit der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, werden Rückstellungen über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände ist Software ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 53.050,98 (Vorjahr EUR 55.461,71) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 142.949,36 (Vorjahr EUR 131.983,40) vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Investitionen in fremden Gebäuden	2024 EUR	2023 EUR
Wohnungen Wien	248.125,92	277.081,00
Wohnungen Graz Neubaugasse	25.090,03	26.319,96
Wohnungen Graz Steyrergasse	6.956,43	8.227,24
Wohnungen Graz Moserhofgasse	25.874,35	26.884,37
Wohnungen Graz Zinzendorfgasse	48.944,14	69.162,38
Anschaffungen Mineroom Leoben	23.651,33	32.449,84
Photovoltaik-Anlagen	62.070,95	72.086,80
Festwert Wien	14.993,51	14.993,51
Festwert Molkereistraße	121.044,90	70.346,70
Festwert Sechshauserstraße	43.754,11	44.318,45
Festwert Kandlgasse	37.288,93	36.902,91
Festwert Obermüllner	4.705,05	4.705,05
Festwert Simmering	27.897,81	27.897,81
Festwert Schmelz	12.046,91	15.103,27
Festwert Türkenstraße	397,12	397,12
Festwert Tigergasse	19.159,85	19.487,68
Festwert Gasgasse	36.757,31	36.854,79
Festwert Sonnenallee	19.960,54	19.960,54
Festwert PopUp	8.802,35	8.802,35
Festwert Graz Neubaugasse	20.207,49	19.549,50
Festwert Graz Steyrergasse	24.030,59	24.030,59
Festwert Graz Moserhofgasse	29.486,20	29.486,20
Festwert Graz Zinzendorfgasse	8.552,32	8.552,32
Festwert Mineroom Leoben	35.342,46	35.342,46
Summe	905.140,60	928.942,84

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2024 EUR	2023 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.103,75	51.719,11
Hardware	21.426,58	22.990,36
Geringwertige Wirtschaftsgüter 2021	0,00	4,18
Summe	69.530,33	74.713,65

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden um eine der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungsquote gekürzt. Diese Kürzung wird im Ausmaß von 50 %, verteilt auf 2,5 Jahre vorgenommen. Der so ermittelte Festwert, der den durchschnittlichen Wert der darin enthaltenen Gegenstände repräsentiert, wird somit im dritten Jahr nach der Anschaffung erreicht.

Festwerte werden für die Bestückung der Küchenboxen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Decken, Pölster und Bettwäsche gebildet. Im Vorjahr wurde eine Inventur der Festwerte durchgeführt.

2.1.3. Finanzanlagen

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um österreichische festverzinsliche Wertpapiere.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2024 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2023 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	448.475,89	400.288,48	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	10.960,56	17.974,02	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.085.837,88	112.363,79	4.734,13	21.234,13
Summe	3.545.274,33	530.626,29	4.734,13	21.234,13

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von unter einem Jahr und betreffen im Wesentlichen offene Mietforderungen. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden pauschale Wertberichtigungen in Höhe von EUR 5.949,42 berücksichtigt.

2.2.1.2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2024 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2023 EUR
Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden	46,09	6.546,77	0,00	0,00
Kautionen	4.734,13	21.234,13	4.734,13	21.234,13
sonstiges	3.081.057,66	84.582,89	0,00	0,00
Summe	3.085.837,88	112.363,79	4.734,13	21.234,13

Eine im Oktober 2025 fällige Termineinlage (Bank) in Höhe von EUR 3.000.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) wird in den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die transitorischen Posten werden mit EUR 1.860.481,94 (Vorjahr EUR 1.876.368,67) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um geleistete Finanzierungsbeiträge nach § 17 WGG, die entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 WGG jährlich um 1 % aufgelöst werden. In Höhe des bilanzierten Finanzierungsbeitrages besteht ein Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 72.672,83 zu Buche.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Es handelt sich um freiwillige, nicht rückzahlbare Zuschüsse der Gesellschafterin.

2.4.2. Gewinnrücklagen

2.4.2.1. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen wurden auf Grundlage von Gewinnverwendungsbeschlüssen der Gesellschafterin gebildet.

2.4.3. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn für 2024 beläuft sich auf EUR 374.802,88 (Vorjahr EUR 307.151,15).

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von EUR 307.151,15 enthalten.

2.4.4. Subventionen und Zuschüsse

Entwicklung in EUR:

Stand 1.1.2024	77.450,97
<u>planmäßige Auflösung</u>	<u>-13.518,57</u>
Stand 31.12.2024	63.932,40

In der Vergangenheit wurden einerseits vom Bundesministerium für Wirtschaft und Forschung Subventionen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Studentenheimen in Wien und Graz gewährt.

Andererseits hat die Stadt Wien Subventionen für Photovoltaikanlagen gewährt.

Die Subvention wird auf 20 Jahre verteilt aufgelöst (entsprechend der Entwicklung des Anlagevermögens). Weiters wurde eine Investitionsprämie gewährt, die über die Laufzeit der betreffenden Gegenstände des Anlagevermögens verteilt aufgelöst wird.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellung für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 288.094,23 (Vorjahr EUR 266.941,84) wurden gemäß dem Fachgutachten nach finanzmathematischen Grundsätzen gebildet, vgl. dazu auch 1.3.1. Die Rückstellungsveränderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter 5. Personalaufwand, lit. c berücksichtigt.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwierigen Geschäften	152.338,90	450.793,16
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	196.440,77	220.606,90
Rückstellungen für Gutstunden	11.874,92	10.923,01
Rückstellungen für Steuerberater	9.000,00	9.000,00
Rückstellungen für Wirtschaftsprüfer	5.460,00	5.340,00
Sonstige Rückstellungen	61.135,28	109.832,26
Summe	436.249,87	806.495,33

Die Rückstellungsveränderungen für nicht konsumierte Urlaube sowie Gutstunden werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter 5. Personalaufwand, lit a und b ausgewiesen.

Aufgrund der seit Mitte 2022 steigenden Inflation und den damit verbundene Unsicherheiten in Bezug auf Kostensteigerungen und steigende Energiepreise hat sich für den Zeitraum 01-12/2024 aus den daraus zu erwartenden Verlusten ein Rückstellungsbedarf für eine Drohverlustrückstellung in Höhe von EUR 152.338,90 ergeben (Vorjahr: EUR 450.793,16 für den Zeitraum 01-12/2023 und 01-12/2024).

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

	2024	Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten	2024	6.087,25	6.087,25	0,00	0,00
gegenüber Kreditinstituten	2023	7.079,14	7.079,14	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus	2024	187.221,17	187.221,17	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2023	209.973,04	209.973,04	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2024	25.948,37	25.948,37	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2023	414.384,16	414.384,16	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024	5.105.149,44	5.105.149,44	0,00	0,00
	2023	4.703.725,57	4.703.725,57	0,00	0,00
Summe	2024	5.324.406,23	5.324.406,23	0,00	0,00
Summe	2023	5.335.161,91	5.335.161,91	0,00	0,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -991,89 auf EUR 6.087,25.

2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu einem Jahr.

2.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -388.435,79 und betragen zum 31.12.2024 EUR 25.948,37.

2.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	R e s t l a u f z e i t über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber	2024	42.270,36	42.270,36	0,00	0,00
Abgabenbehörden	2023	38.878,77	38.878,77	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2024	68.847,36	68.847,36	0,00	0,00
Sozialversicherungsträgern	2023	70.406,34	70.406,34	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2024	1.023,11	1.023,11	0,00	0,00
Dienstnehmern	2023	1.419,80	1.419,80	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus	2024	4.993.008,61	4.993.008,61	0,00	0,00
Kautionen	2023	4.593.020,66	4.593.020,66	0,00	0,00
Andere sonstige	2024	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten	2023	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2024	5.105.149,44	5.105.149,44	0,00	0,00
Summe	2023	4.703.725,57	4.703.725,57	0,00	0,00

2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 632.838,10 (im Vorjahr EUR 376.083,23) und beinhaltet abgegrenzte Mietvorauszahlungen und Verwaltungskosten/Buchungsgebühren.

2.8. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 27.666.910,00 (Vorjahr: EUR 26.465.630,35), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 9.901.712,00 (Vorjahr: 8.977.388,72).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 15.428.462,05 (Vorjahr EUR 13.880.442,23) und gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Vermietung Wohnungen und Heime	14.592.224,71	13.075.509,76
Verwaltungskostenzuschläge/Buchungsgebühren	787.966,72	751.217,60
Sonstige Umsatzerlöse	48.270,62	53.714,87
Summe	15.428.462,05	13.880.442,23

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 177.537,80 (Vorjahr EUR 223.327,33) und gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	498,34
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.946,84	125.946,84
Übrige sonstige betriebliche Erträge	171.590,96	96.882,15
Summe	177.537,80	223.327,33

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 498,34) erzielt.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 171.590,96 (Vorjahr EUR 96.882,15) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2024 EUR	2023 EUR
Erträge aus der Auflösung von Subventionen	13.518,57	13.531,92
übrige	158.072,39	83.350,23
Summe	171.590,96	96.882,15

3.3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Mieten	10.221.363,20	9.015.319,37
Betriebskosten	733.081,72	867.642,19
Versicherungen	27.277,78	24.857,37
Ausgaben Studentenheime	490.681,96	452.805,89
Reparatur/Reinigungskosten	319.571,46	441.670,97
Dotierung /Verwendung Drohverlustrückstellung	-298.454,26	-539.206,84
Summe	11.493.521,86	10.263.088,95

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 264.463,14 auf EUR 3.143.987,61 verändert.

Der Aufwand für Abfertigungen beträgt EUR 21.152,39 (Vorjahr: EUR 83.181,93).

3.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 196.000,34 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 8.555,23.

	2024 EUR	2023 EUR
planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände	53.050,98	55.461,71
planmäßige Abschreibung bebauter Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	125.379,05	115.953,98
planmäßige Abschreibung anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.566,13	15.990,31
Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände	4,18	39,11
Summe	196.000,34	187.445,11

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.847,93 (Vorjahr EUR 1.872,31) und betreffen im Wesentlichen diverse Gebühren.

3.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 777.356,56 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 53.336,14.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Instandhaltungen und Reparaturen	13.716,41	16.027,13
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	55.052,78	32.257,33
Post- und Telefongebühren	13.156,13	13.188,47
Miet- und Pachtaufwand, Lizenzgebühren	136.294,18	135.183,79
Kfz-Kosten LKW	2.683,33	3.375,41
Büromaterial, Aufwand für Buchhaltung und Lohnverrechnung	6.995,16	4.839,56
Aufwand für Fachliteratur und Zeitungen	1.512,71	2.406,92
Werbe- und Repräsentationsaufwand	134.751,30	128.712,98
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	200.755,70	193.613,92
Aus- und Fortbildung	20.395,24	7.771,67
Spesen des Geldverkehrs	121.961,37	91.660,68
Forderungsausfälle	3.627,85	20.165,53
Verluste aus Anlagenabgängen	949,67	2.236,21
sonstige betriebliche Aufwendungen	66.815,55	72.900,66
Skontoerträge auf übrige betriebliche Aufwendungen	-1.310,82	-319,84
Summe	777.356,56	724.020,42

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 71,00 (Vorjahr: 65,00)

davon Arbeiter: 32,00 (Vorjahr: 27,00)

davon Angestellte: 39,00 (Vorjahr: 38,00)

4.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten bzw bekannt geworden.

4.3. Name und Sitz des Mutterunternehmens

OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Wien, erstellt den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen. Der Konzernabschluss wird in Wien, bei der OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung erstellt und veröffentlicht.

4.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 9.100,00 und betreffen ausschließlich die Prüfung des Jahresabschlusses (Vorjahr: EUR 8.900,00).

4.5. Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen des Unternehmens zu:
 - Anteilseignern: Grundsätzlich keine gesonderte Beauftragung durch Anteilseigner, da Aufgaben in der Errichtungserklärung festgelegt sind.
 - Mitgliedern des Überwachungsorgans: Bestellung durch Anteilseigner, vgl. auch Ausführungen zu Anteilseignern
- Kreditgewährung an Organer und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung
- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung
- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung
- Vergütungen der:
 - Mitglieder der Geschäftsführung: Mag. Günther Jedliczka, Gehalt: Es liegt keine Zustimmung zur Offenlegung vor, variable Vergütung bei positivem Bilanzergebnis
 - Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

4.6. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag Günther Jedliczka, geboren am 22.11.1966

Für die Angaben betreffend § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Annette Zimmer, MBA (Vorsitzende),
MinR. Mag. Adolf Leitner (Vorsitzender-Stellvertreter),
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.,
Mag. Andrea Reithmayer,
ADir. Johann Bergmann

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

4.7. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 374.802,88 auf neue Rechnung vorzutragen.



Mag. Günther Jedliczka
Wien, 15. Mai 2025

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 1.1.2024	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	331.652,60		0,00		331.652,60	238.167,45	53.050,98	0,00	0,00		291.218,43	40.434,17	93.485,15
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	6.307.679,24	102.526,48	0,00	31.222,04	6.378.983,68	5.378.736,40	125.379,05	0,00	0,00	30.272,37	5.473.843,08	905.140,60	928.942,84
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	270.981,93	12.386,99	0,00	7.406,29	275.962,63	196.268,28	17.570,31	0,00	0,00	7.406,29	206.432,30	69.530,33	74.713,65
3. Anlagen in Bau	0,00	62.731,15	0,00	0,00	62.731,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.731,15	0,00
	6.578.661,17	177.644,62	0,00	38.628,33	6.717.677,46	5.575.004,68	142.949,36	0,00	0,00	37.678,66	5.680.275,38	1.037.402,08	1.003.656,49
III. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.242,22	0,00	0,00	0,00	5.242,22	1.156,86	0,00		0,00	0,00	1.156,86	4.085,36	4.085,36
	6.915.555,99	177.644,62	0,00	38.628,33	7.054.572,28	5.814.328,99	196.000,34	0,00	0,00	37.678,66	5.972.650,67	1.081.921,61	1.101.227,00

Lagebericht 2024

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1 Tätigkeit der Gesellschaft

Die OeAD-WVGmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen, das sich als gemeinnützige Serviceorganisation im Bereich der internationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungskooperation in Österreich versteht. Die Hauptzuständigkeit ist die Unterbringung von internationalen Studierenden und Gastforscher:innen in Österreichs Universitätsstädten.

Am 1. Oktober 1998 wurde die OeAD-WVGmbH als ein eigenständiges Tochterunternehmen der OeAD-GmbH gegründet. Im Zeitraum von 1962 bis 1998 war die OeAD-GmbH (vormals Verein Österreichischer Akademischer Austauschdienst) selbst mit der Unterbringung von internationalen Studierenden betraut. Aufgrund der stetig steigenden Nachfrage wurde der Teilbereich Unterbringung jedoch zur Gänze aus dem früheren Verein herausgelöst. Die heutige OeAD-GmbH (Agency for Education and Internationalisation) bleibt aber 100% Gesellschafter der OeAD-WVGmbH.

Mit Hilfe der OeAD-WVGmbH war und ist es nun möglich, den internationalen Studierenden und Gastprofessor:innen die Wohnungs- und Zimmersuche zu erleichtern und ausgezeichnete Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Aufenthalt in Österreich zu schaffen. Das Unternehmen ist somit eine gemeinsame Anlaufstelle für Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privatuniversitäten und andere Organisationen im Bildungs-/Forschungsbereich und deren Studierenden in Bezug auf Unterbringungsfragen.

Das Basisprofil der Aufgaben und Dienstleistungen der OeAD-WVGmbH kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Vermittlung, Buchung und Bereitstellung von Unterkünften für internationale Studierende und Gastforscher:innen (auf Anfrage auch österreichische Studierende).
- Instandhaltung der OeAD-Gästehäuser.
- Enge Kooperationen mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen akademischen Bildungseinrichtungen, um ihren Studierenden eine optimale Unterbringung zu ermöglichen.

Das allgemeine Leitziel der OeAD-WVGmbH lautet, internationalen Studierenden/Gastforscher:innen durch das Bereitstellen hoch qualitativer Unterkünfte einen optimalen Start in Österreich zu ermöglichen und dadurch eine der wichtigsten Grundlagen für einen erfolgreichen Studienaufenthalt zu sorgen und auf diese Weise den internationalen Wissenstransfer in/nach Österreich zu unterstützen.

Die OeAD-WVGmbH zeichnet sich im Allgemeinen durch flache und stark serviceorientierte Strukturen aus, die eine klare Aufgabenzuteilung erlauben und somit die Eigenverantwortung der Mitarbeiter:innen stärken. Das Unternehmen gliedert sich in Geschäftsführung, unterstützende Abteilungen sowie in zwei Fachabteilungen Infrastruktur & Facility Management und Unterkunftsvermittlung. Die Geschäftsführung bildet durch verantwortungsvolle und kooperative Führung das stabile Rückgrat der Gesellschaft und trägt somit Sorge dafür, dass essenzielles Wissen sowie benötigte Hardware für alle Mitarbeiter:innen bereitstehen. Die Fachabteilungen stellen sicher, dass die Abwicklung der Kernprozesse, Instandhaltung der OeAD-Gästehäuser sowie die Unterkunftsvermittlung reibungsfrei und kundenorientiert erledigt werden.

Die Fachabteilung Unterkunftsvermittlung organisiert, koordiniert und vermittelt die Wohnplätze an internationale und nationale Studierende und Gastforscher:innen:

- Rasche und problemlose Unterkunftsvermittlung
- Bereitstellung aller wichtigen Informationen für internationale und nationale Studierende und Gastforscher:innen
- Grundsätzliche Reihung der einlangenden Anmeldungen nach dem Bewerbungsdatum, um Gleichberechtigung der Anmeldungen sicherzustellen
- Annahme und Bearbeitung von Beschwerden

Die Fachabteilung für Infrastruktur & Facility Management stellt die reibungslose Instandhaltung der OeAD-Gästehäuser und OeAD-Wohnungen österreichweit sicher und steht den Bewohner:innen bei allen technischen Fragen zur Seite:

- Bereitstellung adäquater Ausstattung der Unterkünfte für zukünftige Bewohner:innen
- Koordination des Reinigungs- und Instandhaltungspersonals
- Organisation schneller und zielgerichteter Abhilfe jeglicher Problemstellung

Die OeAD-WVGmbH veranstaltet dieses Jahr bereits zum 15. Mal einen dreiwöchigen universitären Lehrgang (GBS) im Zeichen des ökologischen Bauens. Diese Summerschool mit dem Schwerpunkt „Green. Building. Solutions.“ vereint die Kompetenz von Universitäten und Fachhochschulen und bietet so den Studierenden eine profunde Ausbildung in diesem Bereich. Auf diese Art und Weise können die Teilnehmenden nicht nur aktives Wohnen in einem Passivhaus erleben, sondern werden von Expert:innen auf diesem Gebiet geschult. Den internationalen Studierenden soll Wissen und Bewusstsein für ökologisches Bauen mitgegeben werden, das sie selbst zu Pionier:innen auf diesem Gebiet macht. Dieses Wissen sollen sie im Anschluss in ihrem Heimatland verbreiten zu können. Mit der AEMS (Alternative Economic & Monetary Systems) wurde 2014 eine zweite Sommeruniversität ins Leben gerufen, ebenso wie bei der GBS, ist auch hier die Universität für Bodenkultur Hauptpartner und vergibt 5 ECTS-Punkte. Beide Sommeruniversitäten fanden im Jahr 2020 und 2021 sehr erfolgreich Online statt, und ab 2022 wieder in physischer Form.

1.2 Wirtschaftliches Umfeld und Branchenentwicklung

Die Nachfrage nach Studierendenheimplätzen ist nach wie vor groß. Besonders Wien, als größte Universitätsstadt im deutschsprachigen Raum, ist sowohl bei österreichischen als auch bei internationalen Studierenden sehr beliebt. Inzwischen gibt es bereits eine Vielzahl privater Anbieter am Markt, deren Mietpreise sich im gehobenen Preissegment befinden.

1.3 Geschäftsverlauf 2024

Über das Jahr gesehen wurden mehr als 10.000 vorrangig internationale Studierende und Gastforscher:innen in ganz Österreich untergebracht, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 3-4 Monate. Die hohen Energiepreise waren trotz unserer ökologischen OeAD-Gästehäuser eine Herausforderung, dennoch konnte in der Bilanz ein positives Ergebnis erzielt werden.

Die Nettoinvestitionen lagen bei zirka € 178.000 im Jahr 2024, davon sind rund € 63.000 Anlagen in Bau. Der Personalstand betrug im Schnitt 71 (Vorjahr 65) – wobei rund 38% davon eigenes Reinigungspersonal in den OeAD-Gästehäusern (11) ist.

Per 31.12.2024 betrugen die liquiden Mittel (Kassa und Bank) € 1.255.318,66 (Vorjahr € 4.083.735). Für die Kautionsverbindlichkeiten waren zum Bilanzstichtag € 3.000.000 auf einem Festgeldkonto mit einer Laufzeit bis 06.10.2025 veranlagt (Vorjahr € 0).

1.4 Entwicklung des Ergebnisses

Für die OeAD-WVGmbH ist eine direkte Vergleichbarkeit der Erträge und Aufwendungen für die letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahre gegeben. 2020 lagen Erträge bei rund € 10,29 Mio. Nach dem Umsatzeinbruch aufgrund von COVID-19 steigen die Erträge wieder (2021 rund € 11,53 Mio, 2022 rund € 12,40 Mio.) Im Jahr 2024 sind sie mit rund € 15,60 Mio im Vergleich zu 2023 (rund € 14,10 Mio) um 10,65% gestiegen. Das Betriebsergebnis ist 2024 mit € -6.714 negativ (2023: € +47.818). Der Jahresüberschuss für 2024 liegt bei € 67.652 (2023: € 52.757).

Bei den Aufwendungen lassen sich die größeren Abweichungen gegenüber dem Jahr 2023 wie folgt begründen:

- Die bezogenen Leistungen sind im Vergleich um rund € 1.230.000 gestiegen. Aufgrund der positiven Auslastung wurden wieder vermehrt Kontingentplätze angemietet. Außerdem gab es wesentliche Preissteigerungen bei Mieten und Dienstleistungen.
- Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen die größten Abweichungen auf die EDV-Betreuung € +12.400, die Spesen Zahlungsverkehr (Online und Bank) € +30.300, Büromieten € +4.000, Dienstreisen € +23.000, Bewirtung € +3.700, Werbeausgaben € +2.800 und Weiterbildungen € +12.600.

Im Vergleich zu 2023 gab es um rund € 16.500 weniger abgeschriebene Forderungen und rund € 5.900 weniger Beratungshonorare.

1.5 Personal und Sozialwesen

2024 lag die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter:innen bei 70,50 aktiven Dienstnehmer:innen (ohne Karenz u. ä., 2023: 65,17) – davon 32,00 Arbeiter:innen (2023: 27,33) und 38,50 Angestellte (2023: 37,84). Es gab 0 geringfügig Beschäftigte (2023: 0,67) und 1,33 freie Dienstnehmer:innen (2023: 1,17). Im Durchschnitt waren 27,75 Personen Vollzeit und 42,75 Teilzeit beschäftigt (2023: 30,91 bzw. 34,26).

1.6 Finanzielle Leistungsindikatoren

Umsatzerlöse € 15.606.000 (2023: € 13.880.442)

Betriebsergebnis € -6.714 (2023: € +47.818)

Cash Flow

- aus betrieblicher Tätigkeit € 150.220 (2023: € 317.704)
- aus Investitionstätigkeit € -3.177.645 (2023: € -184.404)
- aus Finanzierungstätigkeit € 199.008 (2023: € 2.388)
- zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes € -2.828.417 (2023: € 135.688)
- Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode € 1.255.319 (2023: € 4.083.735)

Eigenkapitalquote 12,99% (2023: 9,71%)

Eigenkapitalquote = EK x 100 / (Bilanzsumme – Sonderposten Subventionen)

EK = Stammkapital + KapitalRL + GewinnRL + Bilanzgewinn

1.7 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage

Die gesetzlichen Eigenkapitalvorschriften werden auch weiterhin erfüllt, eine langfristige substanziale Erhöhung des Eigenkapitals wäre aber wünschenswert.

1.8 Umweltbelange

Aufgrund der ökologischen Bauweise (Passivhäuser) hat dieses Thema höchste Priorität und nach dem österreichischen Klimaschutzpreis 2013 hat die OeAD-WVGmbH für das Jahr 2014 den Wiener Umweltpreis gewonnen. Im März 2015 wurde mit dem GreenHouse das erste Studierendenheim als zertifiziertes Passivhaus PLUS in Betrieb genommen bzw. mit den PopUp dorms folgte im September 2015 das weltweit erste mobile Studierendenheim in Passivhausstandard. Im Jahr 2016 war die OeAD-WVGmbH mit dem Projekt PopUp dorms erneut für den österreichischen Klimaschutzpreis nominiert, weiters wurde die Sommeruni AEMS als „Best of Austria“ für Bildung und nachhaltige Entwicklung ausgezeichnet. 2017 wurde das neue OeAD-Gästehaus mineroom in Leoben mit dem steirischen Holzbaupreis ausgezeichnet. 2018 wurden 2 Projekte für den sehr renommierten Immobilienpreis (FIABCI-AWARD) nominiert, unser OeAD-Gästehaus in Leoben hat den 2. Platz

errungen, Siegerprojekt wurden unsere PopUp dorms, mit denen wir 2019 Österreich bei der Weltveranstaltung in Moskau vertreten haben. Zurzeit ist ein weiteres Vorzeigeprojekt (OeAD-Gästehaus Innsbruck) in Bau. Die Fertigstellung erfolgt im August 2025. Im Jahr 2026 folgt in Dornbirn ein weiteres OeAD-Gästehaus für die FH-Vorarlberg.

2 Forschung und Entwicklung

In Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht direkt investiert. Mit den OeAD-Gästehäusern in Passivhausstandard ist die OeAD-WVGmbH aber in diversen Forschungsprojekten indirekt involviert.

3 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Im Jahr 2025, rechnen wir wie auch 2024 mit einem operativ positiven Ergebnis. In den nächsten Jahren möchte die OeAD-WVGmbH den eingeschlagenen und erfolgreichen Weg fortsetzen. Zurzeit gibt es Verhandlungen für ein weiteres OeAD-Gästehaus für den Hochschulstandort Klagenfurt bzw. Villach. In Innsbruck wird 2025 ein weiteres OeAD-Gästehaus eröffnet werden. Für den FH-Standort Dornbirn wird ebenfalls ein OeAD-Gästehaus realisiert, geplante Fertigstellung Sommer 2026.

3.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Siehe Punkt 3.3. bzw. 3.4.

3.3 Mögliche generelle Risiken:

- A) Es können keine zusätzlichen Fremdheimplätze angemietet werden und es tritt der Fall ein, dass wir nicht alle internationalen Programmstudierenden unterbringen können, was für die jeweiligen Austauschprogramme der Universitäten/FHs sehr negative Auswirkungen hätte. Dies ist in den letzten 30 Jahren nie der Fall gewesen. Sollten wir ausgebucht sein, helfen wir Studierenden selbstverständlich weiter, es könnte sein, dass wir bei Engpässen dann auf kommerzielle Heimträger verweisen müssten, die wesentlich teurer sind.
- B) Wir erhalten deutlich weniger Bewerbungen von internationalen Studierenden bzw. es gibt einen unerwarteten Einbruch der Incoming-Zahlen. In diesem Fall könnten Fremdheimplätze reduziert werden, dies ist allerdings nur zu bestimmten Zeiten möglich (Kündigungsfristen) und wirkt daher zeitversetzt auf die Ertragslage (in der Regel Vertragsdauer von einem Jahr).

Mit 01.10.2023 wurden die Heimplätze in Wien wieder aufgestockt, auch für 2025/26 gibt es für Wien, aber auch in den anderen Zweigstellen, eine weitere (maximal mögliche) Aufstockung an Heimplätzen, allerdings wird diese aller Voraussicht nach, dem Anfrageaufkommen nicht gerecht werden können. In Innsbruck wird sich die Situation mit unserem OeAD-Gästehaus massiv entspannen, wir werden über zirka 100 zusätzliche Plätze

verfügen. In Salzburg werden wir über signifikant weniger Heimplätze verfügen, da wir die Kooperation mit einem Heimträger beendet haben.

3.4 Risken aufgrund der hohen Energiekosten:

Hier sind keine substanzielles Nachzahlungen zu erwarten.

15. Mai 2025



Mag. Günther Jedliczka
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem aläufigen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.